

§ 12 JArbSchG

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Beschäftigung Jugendlicher -> Erster Titel – Arbeitszeit und Freizeit

Titel: Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: JArbSchG

Gliederungs-Nr.: 8051-10

Normtyp: Gesetz

§ 12 JArbSchG – Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.